

Satzung der Stadt Erlangen für das städtische Marie-Therese-Gymnasium

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schulträger	2
§ 2 Gliederung	2
§ 3 Haftung	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Satzung der Stadt Erlangen für das städtische Marie-Therese-Gymnasium

vom 22.03.1978 / In Kraft getreten am 07.04.1978
Amtsblatt Nr. 14 vom 06.04.1978)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9.3.1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1977 (GVBl. S. 349) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.1977 (GVBl. S. 333), folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt das Städtische Marie-Therese-Gymnasium als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG), des Schulfinanzierungsgesetzes (SchFG), der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) und der Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien (EBASchOG).

§ 2 Gliederung

Das Marie-Therese-Gymnasium umfasst:

- a) eine neusprachliche Ausbildungsrichtung
- b) eine mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildungsrichtung.

§ 3 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für das Städtische Realgymnasium vom 18. Juli 1956 (Amtsblatt Nr. 30 vom 27.7.1956) und die Gebührenordnung für das Städtische Marie-Therese-Gymnasium vom 24. Juni 1970 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.9.1970) außer Kraft.